

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 28

Freiburg, 29. November

1923

Inhalt: Die Bezüge der Geistlichen. — Die Umzugskosten der Geistlichen. — Regelmäßige Gebäudenachschau. — Die Ausübung der Seelsorge in Bronnbach. — Gebühren für bestellte Seelenämter. — Franziskus-Xaverius-Missionsverein. — Besondere Rücksichtnahme auf Frauen und Mädchen in Arbeiterzügen. — Buchführung für die kath. Ortsstiftungen und Kirchengemeinden. — Einkommen aus Pfründerertrag. — Baubeiträge. — Gebäudeversicherungsbeiträge. — Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung. — Ernennungen. — Pfründerbefetzungen. — Versetzungen.

(Ord. 20. 11. 1923 Nr. 11345.)

Die Bezüge der Geistlichen.

In den letzten Wochen häufen sich die Klagen der Geistlichen über die verspätete Auszahlung der Gehaltsbezüge und die dadurch entstehende Unmöglichkeit, die unumgänglichen Kosten des Haushaltes zu bestreiten. Vielfach wurden auch Vorschläge für die Abhilfe gemacht. Es wurde Zahlung durch Wertbriefe, Barschecks und durch Bezug der Stiftungsverwaltungen in Anregung gebracht. Als einfachste Lösung wurde die Zahlung der Gehälter durch die staatlichen Kassen bezeichnet.

Die Klagen der Geistlichen sind leider berechtigt. Ihre wirtschaftliche Lage wird täglich unhaltbarer, da ihre Bezüge völlig entwertet in ihre Hände kommen. Schuld daran ist aber nicht die Kirchenbehörde, die nichts unversucht gelassen hat, um die Auszahlung der Gehälter zu beschleunigen. Auch der Katholische Oberstiftungsrat hat, wie wir uns überzeugt haben, die Gehaltsanweisungen so rasch als möglich durchgeführt und die Berechnung der Gehälter jeweils schon vor der Ueberweisung der erforderlichen Summen vorgenommen.

Die Gründe für die verspätete Zahlung der Gehaltsbezüge der Geistlichen liegen zu allermeist darin, daß die erforderlichen Mittel der Kirche nicht aus eigenen Einkommensquellen zur Verfügung stehen, sondern vom Reiche durch die Landesregierung für die einzelnen Zuschüsse besonders erbeten werden müssen. Durch diese Verhandlungen und die Ueberweisung der Gelder von Berlin an die Bad. Landeshauptkasse und von dort an die Allgem. Kirchensteuerkasse vergehen immer einige Tage. Eine weitere Verzögerung entsteht durch die Vermittlungsstellen des Geldes, durch die Post und die Banken. Es sind uns viele Klagen über die verspätete Auszahlung der Gehälter durch die Postanstalten zugegangen. Wir erteilen

daher den Auftrag, allgemein festzustellen und nötigenfalls zu berichten, wie viel Tage zwischen der Anweisung bezw. der Ueberweisung auf das Postcheckkonto und der Auszahlung an den Bezugsberechtigten liegen. Gegebenenfalls muß ein Schadenersatzanspruch gegen die Postverwaltung geltend gemacht werden.

Die vielfach gewünschte Ueberweisung des Gehaltes in Wertbriefen ist nicht möglich, weil einerseits das nötige Bargeld in Karlsruhe nicht zur Verfügung steht und dadurch andererseits eine Mehrarbeit entstehen würde, welche das vorhandene Personal nicht leisten kann. Am besten hat sich nach unseren Erfahrungen der Postüberweisungsverkehr bewährt, besonders wenn gleichzeitig noch bei einer Bank ein Konto auf laufende Rechnung unterhalten wird. Dadurch hat der Geistliche die Möglichkeit, Geld nach Bedarf abzuheben. Wenn die Ueberweisungen um einige Tage zu spät erfolgen, so wären lediglich die Bankzinsen für etwaige Mehrabhebungen zu zahlen. Diese werden aber geringer sein als die Entwertung des Geldes in derselben Zeit.

Wir hoffen, daß es in Bälde möglich sein wird, die Gehälter wieder wertbeständig zu bezahlen. In der Zwischenzeit werden die Geistlichen sich dadurch behelfen müssen, daß sie gerade vorhandene und zur Verfügung stehende örtliche Mittel im Benehmen mit dem Stiftungsrat für Besoldungszwecke verwenden, bis die ordentlichen Gehaltszahlungen eintreffen.

Freiburg i. Br., den 20. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 11. 1923 Nr. 11243.)

Die Umzugskosten der Geistlichen.

In letzter Zeit sind die Umzugskosten der Geistlichen dermaßen gestiegen, daß die Allg. Kirchensteuerkasse zu

unserem Bedauern nicht mehr imstande ist, dieselben zu übernehmen. Es bleibt demgemäß nichts übrig, als die Umzüge auf das allernotwendigste einzuschränken und die entstehenden Kosten auf andere Weise zu decken. In erster Linie werden die örtlichen Kirchengemeinden selbst in Anspruch zu nehmen sein. In vielen Fällen werden sich Katholiken finden, welche die Möbel und den Hausrat ihrer Geistlichen unentgeltlich bis zur nächsten Bahnstation befördern oder von derselben abholen. Die Umzugskostenbelege sind nicht mehr dem Rath. Oberstiftungsrath, sondern unmittelbar dem Erz. Ordinariat vorzulegen.

Wir verstehen es durchaus, daß die Geistlichen nach jahrelanger Tätigkeit in einer Gemeinde das Bedürfnis nach einem Wechsel des Arbeitsfeldes empfinden. Im Hinblick auf die jetzige Notlage müssen wir aber an alle Geistlichen das Ersuchen richten, den jetzigen Zeitumständen Rechnung zu tragen und Wünsche auf einen Wechsel des Arbeitsfeldes nur in den dringendsten Fällen geltend zu machen.

Freiburg i. Br., den 20. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 11. 1923 Nr 11 751.)

Regelmäßige Gebäudenachschau.

Da kleinere Gebäudeschäden erfahrungsgemäß, wenn sie nicht rechtzeitig beachtet werden, schlimme Folgen nach sich ziehen und große Kosten verursachen können, ist eine gewissenhafte Ueberwachung der kirchlichen Gebäude im Interesse des Kirchenvermögens von größter Bedeutung. Wir ordnen darum an, daß jährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr eine Nachschau der kirchlichen Gebäude vorzunehmen ist. Ein besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu richten, ob die Dächer in guter Verfassung sich befinden und gegen Eindringen von Regen und Schnee hinreichend geschützt sind. Die Nachschau der Gebäude erfolgt darum am zweckmäßigsten nach einem stärkeren Regenguß.

Sind bei der Besichtigung Schäden festgestellt worden, so ist alsbald deren Beseitigung zu veranlassen. Jedenfalls dürfen Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Mittel kein Grund sein, notwendige Herstellungen auf längere Zeit zu verschieben. Der Umfang der Schäden würde dadurch immer größer und die Deckung der Kosten immer schwieriger werden.

Freiburg i. Br., den 20. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 11. 1923 Nr 11263.)

Die Ausübung der Seelsorge in Bronnbach.

Die Zisterzienserabtei Bronnbach hat durch Vertrag mit dem Fürsten Mojs zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg vom 7./8. Juli 1923 die Verwaltung der Schloßkaplanei Bronnbach mit der Seelsorge, dem Religionsunterricht und der Christenlehre für Bronnbach, Schafhof, Mittelhof und Wagenbuch übernommen.

Der mit der Seelsorge betraute Klostergeistliche ist auch ermächtigt zur kirchlichen Trauung und zur Führung der Kirchenbücher.

Freiburg i. Br., den 21. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 11. 1923 Nr 11233.)

Gebühren für bestellte Seelenämter.

Der Verband Katholischer Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg fordert, daß der Organist bei bestellten Seelenämtern statt mit dem Betrag von $\frac{2}{3}$ der Entschädigung für Ueberstunden der Lehrer der Gruppe V — Erlaß vom 24. 8. 23 Nr. 9070 — (Anzbl. 1923, S. 320) künftig mit $\frac{1}{3}$ Goldmark, berechnet in Papiermark nach dem am Zahlungstage geltenden amtlichen Goldumrechnungssätze vergütet werde.

Die Pfarrangehörigen sind von dieser Forderung in geeigneter Weise zu verständigen.

Freiburg i. Br., den 16. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 11. 1923 Nr 11621.)

Franziskus-Kaverius-Missionsverein.

Wie in den früheren Jahren so ersuchen wir auch jetzt die hochwürdige Geistlichkeit am ersten Adventssonntag, der dem Fest des hl. Franziskus-Kaverius vorausgeht oder an einem Sonntag in der Advents- oder Weihnachtszeit bei der Predigt auf das segensreiche Wirken des päpstlichen Missionsvereins der Glaubensverbreitung, bei uns bekannt unter dem Namen Franziskus-Kaverius-Missionsverein, hinzuweisen und den Gläubigen den Beitritt zu diesem mit vielen Ablässen versehenen Verein zu empfehlen. Gerade in dieser Zeit, wo die deutschen katholischen Missionen trotz allem kräftig wieder aufblühen, dürfte es angeraten sein, den Franziskus-Kaverius-Missionsverein in allen Pfarreien und Kuratien besonders zu pflegen und, wo es etwa noch nicht geschehen sein sollte, ihn einzuführen. Eine besondere Kollekte für

den Verein geben wir dem Gutdünken der Herren Pfarrvorstände anheim.

Freiburg i. Br., den 21. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 11. 1923 Nr 11663)

Besondere Rücksichtnahme auf Frauen und Mädchen in Arbeiterzügen.

In dankenswerter Weise hat die Reichsbahndirektion Karlsruhe unterm 6. November die Zuganfangstationen im Benehmen mit den Zugbildungsstationen erneut angewiesen, in den Arbeiterzügen bei Bedarf Abteile oder ganze Wagen 4. Klasse für Frauen auszuscheiden und zu beschildern. Je nach dem die Einrichtung sich bewährt, wird sie für die Zukunft beibehalten werden. Die Seelsorger wollen deshalb in geeigneter Weise (Christenlehre Vereine u. s. f.) die Frauen und Mädchen auf dieses Entgegenkommen der Reichsbahn aufmerksam machen.

Freiburg i. Br., den 21. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 7. 11. 1923 Nr. 18506).

Buchführung für die kathol. Ortsstiftungen und Kirchengemeinden.

Da die Kosten der Stellung von Rechnungen und der Vorlage der Rechnungen zur Abhör sehr hoch sind und bei den meisten Stiftungen in keinem Verhältnis zu ihrem Vermögen und ihren Einnahmen mehr stehen, da ferner eine Rechnungsabhör wegen des Beamten-Abbaus nur noch in ganz geringem Umfange möglich ist, so sehen wir uns genötigt zu bestimmen, daß bis auf weiteres für die katholischen Ortsstiftungen und Kirchengemeinden an Rechnungsbüchern nur noch das Kassenbuch und das Vormerkbuch bezw. Anweisbuch geführt, Rechnungen dagegen nicht mehr gestellt und nicht mehr an uns vorgelegt werden. Auch die Vorlage schon gestellter Rechnungen hat vorerst zu unterbleiben.

Ausgenommen von dieser Maßnahme bleiben diejenigen Ortsstiftungen, deren Ertragsunzulänglichkeit vom Domänenamt gedeckt wird, Ortsstiftungen mit größerem Besitze an landwirtschaftlichen Grundstücken und an Wald und große Kirchengemeinden bezw. Gesamtkirchengemeinden. Für sie sind also nach wie vor geordnete Rechnungen zu stellen und anher vorzulegen. Die in Betracht kommenden Rechtspersonen werden wir den zuständigen Stiftungsräten einzeln bezeichnen.

Die vorgeschriebene Darstellung des Vermögensstandes auf Schluß der Rechnungszeit ist — auf besonderem Blatte — auch für die Ortsstiftungen und Kirchengemeinden noch zu fertigen, auf die Abs. 1 Anwendung findet. In denselben sind auch die laufenden Einnahmen und Ausgaben (R. Abt. II) nach Soll, Hat und Rest, jedoch nicht einzeln, sondern nur mit den Endsummen für die ganze Rechnungszeit aufzuführen. Sie ist mit dem Kassenbuch und den Rechnungsbelegen zu verwahren. Wir behalten uns vor, sie uns später vorlegen zu lassen.

Die zur Zeit festgelegten Rechnungszeiten sind für alle Ortsstiftungen und Kirchengemeinden beizubehalten, bis andere Weisung ergeht.

Der Kostenersparnis wegen empfehlen wir auch dringend, daß die Führung der Kasse und des Kassenbuches, wo es möglich ist, von jetzt an von einem Mitglied des Stiftungsrats ohne Entgelt oder gegen eine nur geringe Vergütung besorgt und dem Rechner der Dienst gekündigt wird.

Selbstverständlich muß fortan noch mehr als bisher darauf bestanden werden, daß die Führung der Kasse, des Kassenbuches und des Vormerk- oder Anweisbuches, der Einzug der Gefälle und der Vollzug der Ausgaben mit peinlicher Sorgfalt erfolgt und der Rechner in seiner Dienstführung streng überwacht wird. Namentlich dürfen die vorgeschriebenen regelmäßigen und unvermuteten Kassenstürze bei ihm nicht unterbleiben.

Schließlich empfehlen wir im Hinblick auf die hohen Druckkosten den Stiftungsräten, nach Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Bordrucken zum Kassenbuch usw. die weiteren Bogen selbst mit der Hand herzurichten.

Karlsruhe, den 7. November 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 12. 11. 1923 Nr 19253.)

Einkommen aus Pfründerertrag.

Die Pfründnießer, welche ihre Pachtzinsen selbst einziehen, wollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, uns mitteilen, welche Summen an Pachtzinsen sie für dieses Jahr bereits eingenommen haben; der Tag und die Höhe der einzelnen Zahlungen sowie der hierbei berechnete Weizenpreis ist anzugeben. Ebenso wolle uns berichtet werden, welche Naturalbezüge (in Weizenmengen ausgedrückt) vorbehalten worden sind, wie groß die Fläche der selbstbewirtschafteten Grundstücke (ohne Neben) ist, ferner ob die Steigerung der Pachtzinsen gemäß unserer Bekanntmachung im Anzeigebblatt Nr. 25 durchgeführt worden ist (Ergebnis!) und ob das Pachtreinigungsamt gegen einzelne Pächter angerufen werden mußte. Gleich-

zeitig ist uns auch anzugeben, welche Einnahmen aus Waldserträgen vereinnahmt wurden.

Damit eine geordnete Besoldung möglich ist, wollen die Anfragen tunlichst bald erledigt werden; wir sehen uns sonst veranlaßt, eine Kürzung der Bezüge aus der Allg. Kath. Kirchensteuercasse ohne die genannten Unterlagen eintreten zu lassen. Bezüglich der Pfünden, deren Gefälleinzug abgetreten ist, werden die Bezirksverwaltungen uns vorerst das Nötige mitteilen.

Karlsruhe, den 12. November 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 17. 11. 1923 Nr 19304.)

Baubeiträge.

Die Tabelle zu § 1 der Baubeitragsverordnung vom 3. Juni 1910 — Erz. Anzbl. 1910 Nr. 11 — wird durch folgende ersetzt:

Bausumme in Goldmark bis mit Mark	Baubeitrag in Prozenten der Bausumme in Goldmark der Bauklasse		
	I	II	III
1 000	8	9	10
5 000	7	8	9
10 000	6	7	8
100 000	5	6	7
300 000	4	5	6
600 000	3	4	5
darüber	3	3	4

Der 2. Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Der Baubeitrag wird aus der auf volle Goldmark abgerundeten Bausumme berechnet und auf volle Goldmark gerundet. Soweit nicht in wertbeständigem Geld bezahlt wird, gilt als Kurs der Goldmark der amtliche Kurs des Vortages der Einzahlung des Baubeitrages bei der Post. Baubeiträge unter 1/2 Goldmark kommen nicht zum Ansatz.

Diese Änderungen treten sofort in Wirkung.

Karlsruhe, den 17. November 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 19. 11. 1923 Nr 19240.)

Gebäudeversicherungsbeiträge.

Infolge der weiter fortschreitenden Geldentwertung wurde die sechste Gebäudeversicherungsumlage für das Jahr 1922 (Restumlage) im allgemeinen auf 1 Milliarde von 100 M. Versicherungssumme festgesetzt. Sie beträgt demnach für diejenigen Kirchengebäude, denen Beitragsermä-

figung zukommt (Anzbl. S. 390), 1/2 Milliarde von 100 M. Versicherungssumme.

Die Umlage ist innerhalb einer Woche nach der Anforderung oder nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung über die Erhebung zu bezahlen.

Auf Ansuchen können die Finanzämter Stundung bis 1. April 1924 gewähren; dabei werden für Kirchengemeinden, Kirchenfonds und dgl. keine Zinsen oder Verzugszuschläge zur Anrechnung kommen.

Unsere Bekanntmachung vom 31. Oktober 1923 Nr. 18643 (Anzbl. S. 343) wird durch gegenwärtige Bekanntmachung hinfällig.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 29. 10. 1923 Nr 17877.)

Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung.

Der hohen Druckkosten wegen werden künftig Mitteilungen über etwaige Änderungen in den Gesetzen und Verordnungen über die Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung im Erz. Anzeigblatt unterbleiben.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Das Diözesanpräsidium der Borromäusvereine ist Repetitor Emil Eißler-Freiburg, das Diözesanpräsidium der Dienstbotenvereine Missionar Dr. Augustin Schuldis-Freiburg übertragen worden. Letzterer besorgt auch die organisatorischen Aufgaben der Vereine Kath. Geschäftsgehilfinnen und Beamtinnen in der Erzdiözese.

Pfundebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

4. Nov.: Adolf Gaa, Pfarrverweser in Oberrotweil, auf diese Pfarrei.
4. " Heinrich Künzler, Pfarrverweser in Löfingen, auf die Pfarrei Horn.
4. " Joseph Maier, Kaplaneiverweser in Waldkirch, auf die Pfarrei Mühringen.
11. " Joseph Schlitter, Pfarrverweser in Biel, auf die Pfarrei Löfingen.

Versehung.

14. Nov.: Alfons Schneider, z. Zt. in Mörsch, als Vikar nach Vietenheim.